

Sporthalle Breiti

Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 34/10.03.2025
Inkraftsetzung: 01.05.2025
2019-267

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Nutzung	3
Art. 4	Parkplätze	3
Art. 5	Zugang zur Anlage	3
Art. 6	Grossveranstaltungen.....	3
Art. 7	Kostenfolge.....	4
Art. 8	Nutzungsverweigerung.....	4
II.	Vermietungen.....	4
Art. 9	Benützungszeiten	4
Art. 10	Sperrzeiten der Anlage Mieterinnen/Mieter	4
Art. 11	Sperrzeiten der Anlage Vereine.....	4
Art. 12	Maximale Belegung	4
Art. 13	Gebühren.....	4
Art. 14	Dauernutzung	4
Art. 15	Nutzung für Veranstaltungen	5
III.	Benutzungsvorschriften	5
Art. 16	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 17	Rücksichtnahme Anwohner.....	5
Art. 18	Pflichten der Mieterin/des Mieters.....	5
Art. 19	Benützungsordnung	6
Art. 20	Brandschutzvorschriften	7
Art. 21	Festwirtschaft	7
Art. 22	Festbetrieb in der Tiefgarage	7
Art. 23	Abfall.....	7
IV.	Haftung / Zuwiderhandlung.....	7
Art. 24	Sach- und Personenschäden	7
Art. 25	Haftung	7
V.	Inkraftsetzung	8
Art. 26	Frühere Beschlüsse.....	8
Art. 27	Inkraftsetzung.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung der Sporthalle Breiti und regelt Rechte und Pflichten der Mieterinnen/der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist die Geschäftsleitung.

² Die Abteilung Bau und Infrastruktur nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mieterinnen/den Mietern die erforderlichen Weisungen.

³ Die zuständige Hauswartin/der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.

⁴ Die Abteilung Bau und Infrastruktur kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

Art. 3 Nutzung

¹ Schulsport, Vereinssport, Sportanlässe, Kindergeburtstage

² Die Belegung richtet sich nach dem aktuell geltenden Belegungsplan.

Art. 4 Parkplätze

¹ Für die Benützerinnen/Benützer der Sporthalle Breiti stehen die markierten Parkplätze nördlich der Sporthalle sowie der Tiefgarage zur Verfügung.

² Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel, insbesondere E-Scooter, Trottinets etc., müssen auf dem vorgesehenen Parkplatz/Veloabstellplatz parkiert werden. Sie dürfen nicht in die Halle genommen werden.

³ Für Veranstaltungen an den Wochenenden steht zusätzlich die Tiefgarage zur Verfügung.

Art. 5 Zugang zur Anlage

Der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie der Hauswartin/dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 6 Grossveranstaltungen

¹ Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann der Bereich Bevölkerungsdienste vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

² Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr oder dem Bereich Bevölkerungsdienste zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Mieterin/der Mieter.

Art. 7 Kostenfolge

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

Art. 8 Nutzungsverweigerung

Verstösse gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

II. Vermietungen

Art. 9 Benützungzeiten

¹ Während den Unterrichtszeiten ist die Anlage ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.

² Ausserhalb der Unterrichtszeiten können die Anlagen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.30 Uhr benützt werden.

Art. 10 Sperrzeiten der Anlage Mieterinnen/Mieter

¹ Die Anlage bleibt während den gesamten Sommer- und Weihnachtsferien, während der letzten Woche der Sportferien, während des letzten Wochenendes der Frühlings- und Herbstferien sowie an folgenden Feiertagen für Sportveranstaltungen geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag.

² Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 11 Sperrzeiten der Anlage Vereine

¹ Die Anlage bleibt während den gesamten Sommer- und Weihnachtsferien, während einer Woche der Sportferien sowie an folgenden Feiertagen für Trainingszwecke geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag.

² Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 12 Maximale Belegung

Die Sporthalle Breiti ist für eine Belegung von maximal 400 Personen zugelassen.

Art. 13 Gebühren

Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 14 Dauernutzung

¹ Für regelmässige Nutzung an Werktagen (ohne Samstag, Sonntag und Feiertage) werden Nutzungsvereinbarungen ausgestellt.

² Der gemäss den ausgestellten Nutzungsvereinbarungen erstellte Belegungsplan wird bei Bedarf erneuert.

³ Veranstaltungen haben gegenüber der Dauernutzung Vorrang.

⁴ Wird die Sporthalle nicht regelmässig, wie in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, genutzt, behält sich die Abteilung Bau und Infrastruktur vor, die Hallenzeit anderweitig zu vergeben.

⁵ Eine Untervermietung oder Weitervergabe, auch von einzelnen Teilen der Anlage, ist nicht gestattet.

⁶ Der Schlüssel wird einer von der Mieterin/dem Mieter bestimmten Person ausgehändigt. Diese Person haftet für die ausgehändigten Schlüssel und entrichtet bei Verlust eine Gebühr von Fr. 100.00.

⁷ Der Schlüssel darf nur zu den bewilligten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

Art. 15 Nutzung für Veranstaltungen

¹ Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationssystem eingereicht werden.

² Die Übernahme und Rückgabe der Sporthalle Breiti ist durch die Mieterin/den Mieter direkt mit der zuständigen Hauswartin/dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

³ Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

III. Benützungsvorschriften

Art. 16 Sorgfaltspflicht

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Die Mieterin/der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 17 Rücksichtnahme Anwohner

¹ Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

² Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Art. 18 Pflichten der Mieterin/des Mieters

Beim Verlassen der Sporthalle Breiti hat die Mieterin/der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt besenrein
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft

- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zuge dreht
- Abfall fachgerecht entsorgt
- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

Art. 19 Benützung sordnung

¹ Die Mieterin/der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützung sordnung sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen inkl. der Tiefgarage herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Esswaren und Getränke dürfen nur in den dafür bestimmten Zonen (Tribüne, Gang) konsumiert werden. In der Sporthalle und den Garderoben ist das Konsumieren von Esswaren und Getränken nicht gestattet.
- Die Sporthalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen (keine Nocken- oder Stollenschuhe) betreten werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen nicht in der Halle getragen werden.
- Es dürfen keine Haftmittel wie Harz o. Ä. verwendet werden.
- Die Verwendung von eigenem Klebeband auf dem Hallenboden ist untersagt. Spezialklebeband wird bereitgestellt.
- Wird die Sporthalle von mehreren Mietern benützt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- In der Sporthalle darf nur mit Hallenbällen gespielt werden.
- Material und Geräte sind fachgerecht zu behandeln.
- Das Einbringen von fremdem Material in die Geräteraume ist nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Bau und Infrastruktur gestattet. An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind bei der Hauswartin/dem Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.

² Die Benützung ohne durch eine von der Mieterin/dem Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

Art. 20 Brandschutzvorschriften

¹ Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.

² Die Aufwendungen für das widerrechtliche Öffnen der Notausgänge sowie Manipulationen der Einrichtungen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen, werden der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 21 Festwirtschaft

¹ Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

² Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 22 Festbetrieb in der Tiefgarage

Die Nutzung der Tiefgarage als Fest-, Bar- oder Lagerbetrieb kann im Einzelfall mittels separater Bewilligung und entsprechenden Auflagen genehmigt werden.

Art. 23 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.

IV. Haftung / Zuwiderhandlung

Art. 24 Sach- und Personenschäden

Die Mieterin/der Mieter haftet für Schäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 25 Haftung

¹ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

V. Inkraftsetzung

Art. 26 Frühere Beschlüsse

Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

Art. 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2025 in Kraft.

Embrach, 10. März 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber